

Beförderungsbedingungen

Schlepplift Reidl IV

- Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
- Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- Kinder mit einer Körpergröße bis 1,00 m werden nicht alleine befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m bis 1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.
- Das Vorherschleichen von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.
- Das Mitschleichen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
- Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
- Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Schibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Schibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppspur sowie bei Sturz selbstständig vom Bügel löst.

Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.

- Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten (Mono-Schibob) setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Das Gerät muss über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppbügel passenden, einwandfrei funktionierenden Ein- und Aushängemechanismus verfügen. Dem Fahrgast muss es aufgrund der Konstruktion des Sportgerätes möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.
- Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils geltenden Maßnahmen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Hinblick auf die Benützung von Seilbahnen einzuhalten. Hält ein Fahrgast diese Maßnahmen nicht ein, wird er von der Beförderung ausgeschlossen.

Annaberger Liftbetriebs-Ges.m.b.H.

BL Peter Enne - 11/2021